



HESSISCHER LANDTAG

01. 10. 2003

*Dem
Hauptausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den Hessischen Rundfunk
Drucksache 16/316**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Buchst. a werden in Abs. 2 Nr. 7 die Worte "im Wechsel" gestrichen.
 - b) Nr. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
"Abs. 4 wird gestrichen."
 - c) Nach Nr. 1 Buchst. b wird folgender Buchst. c eingefügt:
"c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4; die Worte "und Abs. 4" werden gestrichen."
 - d) Nach Nr. 2 wird als Nr. 3 eingefügt:
"3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) § 12 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Die Amtszeit der vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt sieben Jahre. Wiederwahl ist zulässig."
 - b) Es wird folgender Abs. 3 eingefügt:
"(3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus, ist nach den für die Berufung des ausgeschiedenen Mitglieds geltenden Regelungen ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu berufen."
2. Die bisherige Nr. 3 des Art. 1 wird Nr. 4.
3. Art. 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

(1) Die nach § 5 Abs. 2 Nr. 6, 7, 8 und 25 entsendungsberechtigten Organisationen entsenden zum 1. Januar 2004 je einen Vertreter in den Rundfunkrat. Gleichzeitig endet die Amtszeit der Vertreter der landesweiten Lehrerverbände und der landesweiten Arbeitnehmervereinigungen.

(2) Die Amtszeiten der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vom Rundfunkrat gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates gelten fort. Die Amtszeiten der vom Verwaltungsrat berufenen Sachverständigen enden zum 30. Juni 2004. Von den zum 1. Juli 2004 zu wählenden Mitgliedern mit besonderer Sachkunde wird ein Mitglied für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2005, ein weiteres für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2007 und das dritte für eine Amtszeit bis zum 31. Dezember 2009 gewählt."

Begründung:

Zu Nr. 1

Zu a und b:

§ 5 Abs. 4 schreibt bisher eine Vertretung der Lehrerverbände in einer Reihenfolge vor, die sich aus der Anzahl der jeweils von ihnen repräsentierten Mitglieder ergibt. Es soll jedoch Angelegenheit der im Deutschen Beamtenbund organisierten Lehrerverbände sein, von Fall zu Fall in eigener Zuständigkeit ihre Vertretung im Rundfunkrat festzulegen. Daher entfällt im neuen § 5 Abs. 2 Nr. 7 zugleich der Zusatz "im Wechsel".

Zu c:

Als Folge dieser Änderung wird die Verordnungsermächtigung des § 5 Abs. 4 insoweit entbehrlich. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu d:

Führte die bisherige Regelung des § 12 Abs. 1 dazu, dass die vier vom Rundfunkrat gewählten Verwaltungsratsmitglieder bei einem gesetzlich angeordneten Ausscheiden im Zwei-Jahres-Turnus jeweils eine achtjährige Amtszeit hatten, so soll mit der Neuregelung des § 12 Abs. 1 und der Übergangsregelung in Art. 2 Abs. 2 hinsichtlich der sieben vom Rundfunkrat zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder (siehe dazu § 11 Abs. 1 neu) nunmehr ein Ein-Jahres-Turnus, mithin eine siebenjährige Amtszeit, eingeführt werden.

Der Gesetzentwurf verzichtet darauf, feste Amtsperioden des Verwaltungsrates vorzusehen. Er behält das rollierende System bei, das im Interesse der Kontinuität und des Erhalts besonderer Erfahrung im Verwaltungsrat eingeführt wurde.

Für die Verwaltungsratsmitglieder, die von den Beschäftigten zu wählen sind, bleibt es bei der auf die Dauer der Amtszeit des Personalrats bezogenen Mitgliedschaft. Hier ergeben sich keine Änderungen.

Die neue Vorschrift des § 12 Abs. 3 ist der auf den Rundfunkrat bezogenen Regelung in § 6 Abs. 2 Satz 2 HR-Gesetz nachgebildet. Sie dient dazu, die Verzahnung von Verwaltungsratsmitgliedschaften nach altem und neuem Recht zu gewährleisten und den Wechsel vom zweijährigen zum einjährigen Ausscheidens-Turnus zu erleichtern. Scheidet also ein Mitglied vorzeitig aus, soll dessen Nachfolger nur für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden, nicht hingegen für eine neue siebenjährige Amtszeit berufen werden. Entsprechendes gilt für Verwaltungsratsmitglieder mit besonderer Sachkunde, die vor Ablauf der nach Art. 2 Nr. 2 verkürzten oder vor Ablauf der regulären Amtszeit des § 12 Abs. 1 vorzeitig ausscheiden.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3

Die Übergangsregelung für den Rundfunkrat (Abs. 1) ist um eine entsprechende Übergangsvorschrift für den Verwaltungsrat zu ergänzen.

Art. 2 Abs. 2 lässt die Amtszeiten der derzeitigen Verwaltungsratsmitglieder unberührt. Sie scheidet daher, ihrer bisherigen Amtszeit entsprechend, jeweils erst zum Ende der Jahre 2004, 2006, 2008 und 2010 aus. Die jeweiligen Nachfolger sind sodann nach § 12 Abs. 1 für eine siebenjährige Amtszeit zu wählen.

Die Mandate der nach altem Recht kooptierten drei Sachverständigen sollen demgegenüber gleichzeitig zum Stichtag 30. Juni 2004 enden. Die Übergangsvorschrift sieht für die zum 1. Juli 2004 neu zu berufenden Verwaltungsratsmitglieder eine erste Amtsperiode mit gestaffelten und - im Interesse eines nahtlosen Ineinandergreifens von Verwaltungsratsmitgliedschaften nach altem und neuem Recht - gegenüber dem Regelfall des § 12 Abs. 1 verkürzten Amtszeiten vor.

Es ist Sache des Rundfunkrates, bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder mit besonderer Sachkunde eine exakte Zuordnung der jeweils verkürzten Amtszeiten zu bestimmten Wahlvorschlägen sicherzustellen.

Wiesbaden, 1. Oktober 2003

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Jung (Rheingau)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Hahn